

Erleichterungen bei Stromsteuer und Abgaben

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gibt es Möglichkeiten, die Abgaben- und Steuerlast in Bezug auf den Strompreis zu reduzieren. Ermäßigungen und Befreiungen können in den Bereichen EEG-Umlage, Netzentgelte und Stromsteuer erlangt werden.

Die Bedingungen möglicher Erleichterungen sind komplex und stark abhängig von der individuellen Charakteristik des Unternehmens und seines Stromverbrauchs. Für eine konkrete Beratung und Begleitung im Einzelfall sollte ein spezialisiertes Energieberatungsunternehmen hinzugezogen werden.

■ Stromsteuererleichterung

Eine Ermäßigung beziehungsweise Befreiung von der Stromsteuer ist im Stromsteuergesetz (StromStG §§ 9, 10) vorgesehen. Die Stromsteuer ist ein Teil der Ökosteuer, die verantwortliche Behörde ist der Zoll.

Eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 StromStG erfolgt für:

- Strom aus einem Netz ausschließlich erneuerbarer Energiequellen
- Strom, der zu einer Stromerzeugung benötigt wird
- Strom, aus Anlagen bis zu 2 MW, der in Insellösungen, also räumlicher Nähe genutzt wird
- Strom aus Notstromanlagen
- Strom, der auf Wasser-, Luft oder Schienenfahrzeugen erzeugt und verbraucht wird

Voraussetzungen für eine Stromsteuererstattung nach § 9a StromStG sind energieintensive Produktionen, z. B.

- Elektrolyseprozesse
- Herstellung und Behandlung von Bau- und Werkstoffen, z. B. Glas, Keramik, Zement, Beton, Gips, Kohlenstoffe, Mineraldünger u. ä.
- Metallurgische Prozesse
- chemische Reduktionsverfahren

Unternehmen können nach § 9b StromStG um 5,13 Euro je MWh von der Steuer entlastet werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft
- Strom für betriebliche Zwecke
- nicht nach § 9 (1) StromStG von der Steuer befreit
- Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft oder

mechanischer Energie

- Entlastungsbetrag mindestens 250 Euro im Kalenderjahr (entspricht einem Mindeststromverbrauch von 48,73 MWh)

Nach § 10 (1) StromStG kann die Steuer für unter diesen Voraussetzungen versteuerten Strom erstattet werden, die den Sockelbeitrag von 1.000 € überschreitet. Für den Umfang dieses sogenannten „Spitzenausgleichs“ sind die Höhe der rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte und die Stromsteuerbelastung entscheidend.

Mit der Novellierung des Stromsteuergesetzes in 2015 wird der Erhalt des Spitzenausgleichs an zwei Bedingungen geknüpft. Erstens muss die Branche des Unternehmens seine Energieeffizienz um mindestens 1,3 % steigern. Vertreten werden die Unternehmen dabei durch den Bundesverband der deutschen Industrie BDI und den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft BDEW. Die zweite Bedingung betrifft die Unternehmen individuell. Diese müssen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001:2011 einführen, das Energieverbräuche erfasst und Einsparpotentiale aufdeckt. Kleine und mittlere Unternehmen können alternativ nach dem Umweltmanagementsystem EMAS oder Systemen nach DIN EN 16247-1:2012 implementieren. Um den Anspruch auf Spitzenausgleich zu erhalten, muss nachgewiesen werden, dass mit der Einführung des Energiemanagementsystems begonnen wurde, ab 2015 muss es zertifiziert sein.

■ Begrenzung der EEG-Umlage

Die EEG-Umlage verteilt die Förderkosten für Erneuerbare Energien auf die Versorgungsunternehmen um. Die geben sie in der Regel an alle Letztverbraucher weiter. Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA, kann nach § 63 EEG 2014 auf Antrag die EEG-Umlage für Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch oder Schienenbahnen begrenzen.

Folgende Voraussetzungen für eine Ermäßigung gelten für alle selbstständigen Unternehmensteile bezogen auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr:

- Mind. 1 GWh bezogener und selbst verbrauchter Strom
- Eine Abnahmestelle, bzw. ein zusammenhängendes Betriebsgelände
- EEG-Umlage wurde an das Unternehmen weitergeleitet

- Stromkostenintensität von mehr als 17 % (Liste 1) bzw. 20 % (Liste 2) der Bruttowertschöpfung
- eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001:2011, DIN EN 16001-1:2012 oder EMAS durchgeführt wurde; bis 5 GWh Verbrauch auch alternative Systeme nach § 3 der SpaEfV in den Betrieb eingeführt wurden

Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt gestaffelt:

Stromanteil	Begrenzung der EEG-Umlage
≤ 1 GWh	keine Begrenzung
> 1 GWh bis ≤ 10 GWh	auf 15 % der EEG-Umlage

Für zertifizierte Unternehmen mit mehr als 1 GWh Verbrauch, der mindestens 20 % der Bruttowertschöpfung beträgt, wird die EEG-Umlage komplett auf 0,05 ct/kWh begrenzt.

Ein entsprechender Antrag beim BAFA muss gem. § 66 Abs. 1 EEG 2014 bis zum 30.06. für das Folgejahr gestellt werden. Nachweise müssen nachträglich erbracht werden.

■ Erlass von Netzentgelten

Eine Reduzierung eines Letztverbrauchers von Netzentgelten kann auf Basis § 19 (2) der Stromnetzentgeltverordnung, StromNEV, erfolgen. Anträge zur Genehmigung sind kostenpflichtig bei der Bundesnetzagentur zu stellen und müssen im laufenden Kalenderjahr erfolgen, für das die Genehmigung erfolgen soll.

Eine Festlegung von individuellen Netzentgelten erfolgt, wenn der Stromverbrauch des Unternehmens 10 GWh übersteigt und eine Benutzungsstundenzahl von 7.000 Stunden erreicht wird. Eine mögliche Reduzierung der Entgelte erfolgt gestaffelt und hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers und dem Lastgang.

Die individuellen Netzentgelte vermindern sich bei:

1. mind. 7.000 Benutzungsstunden/Jahr auf 20 Prozent der veröffentlichten Netzentgelte
2. mind. 7.500 Benutzungsstunden/Jahr auf 15 Prozent der veröffentlichten Netzentgelte
3. mind. 8.000 Benutzungsstunden/Jahr auf 10 Prozent der veröffentlichten Netzentgelte

Links:

Der Zoll im Bundesministerium für Finanzen
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/verbrauchssteuern_node.html

Gesetze und Verordnungen beim Bundesministerium der Justiz

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html

Bundesnetzagentur

<http://www.bundesnetzagentur.de>

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
 Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
 Geschäftsbereich Grundsatzfragen
 Abteilung Wirtschafts- und Standortpolitik
Jens Januszewski
 Telefon 0341 1267-1263
 Telefax 0341 1267-1422
 E-Mail januszewski@leipzig.ihk.de